

Vorlage Nr.: V0577/20
Datum: 10. März 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	15.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	30.03.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Beirat für Menschen mit Behinderungen	09.06.2021	öffentlich	beratend
Seniorenbeirat	21.06.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	21.06.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	06.07.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.07.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Fachförderrichtlinie "Mobilität für Menschen mit Behinderung" (FFRL Mobilität MmBehind)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung. Die Fachförderrichtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, damit verbunden ist die Außerkraftsetzung der Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst der Landeshauptstadt Dresden vom 20. Januar 2000 zum 31. Dezember 2021.

bereits gefasste Beschlüsse:

V 319-8-2000

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

35.1.0.06 Sonstige kommunale soziale Hilfen und Leistungen

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

524.700 EUR

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Aufwand 2020: 456.000 EUR

Begründung:

Auf Grundlage der Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst können Menschen mit einer Schwerbehinderung auf Basis eines Wertmarkensystems Fahrdienste für Teilhabe an kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinschaftlichen oder familiären Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Aktivitäten in der Freizeit oder die Ausübung eines Ehrenamtes in Anspruch nehmen, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Einkommen und Vermögen werden nicht geprüft. Bei dieser kommunalen sozialen Leistung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden (LHD).

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden hat in seinem Prüfbericht vom 6. April 2017 dieses Wertmarkensystem als aufwändig, arbeits- und kostenintensiv eingestuft und der Verwaltung empfohlen, das bestehende Wertmarkensystem aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und der Wahrung der Ziele des Bundesteilhabegesetzes zu überprüfen bzw. zu überdenken. Aus diesem Grund hat die Verwaltung verschiedene Varianten zur Ablösung dieses Wertmarkensystems geprüft, die in der beigefügten Übersicht (siehe Anlage) zusammengestellt aufgeführt werden und schlägt eine Fachförderrichtlinie in Form der Gewährung einer monatlichen Zuwendung vor.

Um den besonderen Charakter einer Zuwendung für Menschen mit Mobilitätsbehinderung Rechnung zu tragen, wird in der Fachförderrichtlinie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden abweichende Regelungen zu treffen.

In der Fachförderrichtlinie soll von der Zwei-Monatsfrist für die Mittelverwendung nach Nr. 13.2 Abs. 1 der RRL LHD abgewichen werden. Ziel ist es, Zuwendungsempfänger*innen die Möglichkeit zu geben, in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand und anderen äußeren Bedingungen (z. B. Einschränkungen der Begehrbarkeit von Wegen aufgrund von Glatteis, Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie) die monatlichen Zuwendungsbeträge anzusparen und Freizeitaktivitäten nach den eigenen individuellen Bedürfnissen innerhalb des Bewilligungszeitraumes planen und umsetzen zu können.

Die bei Abwägung der Varianten und Erstellung der Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung beteiligten Vertretungen der Selbsthilfe äußert als Kernkritik die fehlende systembedingt gesicherte Zweckbindung bei Auszahlung einer monatlichen Geldleistung. Die nun erarbeitete Fachförderrichtlinie begegnet dieser Kritik mit dem Argument der verantwortlichen Nutzung durch die Zuwendungsempfänger*innen. Diese sind zudem verpflichtet, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für Mobilität vorzulegen.

Die Zuwendung für Mobilität soll einem breiten anspruchsberechtigten Nutzerkreis auch weiterhin niedrigschwellig zugänglich sein. Deshalb soll eine Erklärung der Zuwendungsempfänger*innen über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ausreichend sein. Ausgangspunkt für dieses Verfahren ist die dem Zuwendungsbescheid vorausgehende Bedarfsprüfung der Antragsteller*innen. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem Bedarf der Infol-

- der Schwere der Behinderung (Gruppen 1 bis 3),
- der Erforderlichkeit einer im Rollstuhl sitzenden Beförderung,

- eines geringen Einkommens,
- einer fehlenden Begleitperson,
- eines Wohnortes ohne Zugänglichkeit zum ÖPNV und
- der Ausübung eines Ehrenamtes

festgestellt wurde.

Mit Bezug auf den bereits festgestellten Bedarf und die Erklärung zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung soll – mit Bezug auf die Möglichkeit zu abweichenden Regelungen von der RRL LHD – auf eine Verwendungsnachweisprüfung verzichtet werden, um Verwaltungsaufwand zu sparen.

Auch mit Bezug auf den Empfängerkreis der Zuwendung für Mobilität soll von den Regelungen der RRL Landeshauptstadt Dresden zum Verwendungsnachweis abgewichen werden. Zum Empfängerkreis gehören auch Menschen mit Sehbehinderungen oder Menschen mit einer zusätzlichen geistigen Behinderung, für die eine Aufbewahrung von Belegen über Beförderungen nur mit Assistenz möglich ist. Außerdem sollen Freizeitfahrten nach Nr. 5 Abs. 2 der FFRL Mobilität MmBehind auch individuell organisiert werden können. In diesem Fall wäre ein Nachweis über die Beförderung nicht verfügbar. Insgesamt wird der Aufwand für die Aufbewahrung von Belegen über die Beförderungen für den Empfängerkreis als unzumutbar hoch eingeschätzt.

Die zu beschließende Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung setzt daher die Variante der Einführung einer monatlichen Zuwendung zur Nutzung von Fahrdiensten um. Diese Variante folgt unter Beachtung aller Faktoren und in niedrighschwelliger Form dem Grundgedanken bzw. der Zielstellung des Rechnungsprüfungsamtes zu einer Begrenzung des Verwaltungsaufwandes.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis aus der Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst wird mit einer Einschränkung beibehalten; künftig wird die Hauptwohnung oder die einzige Wohnung in Dresden vorausgesetzt.

Die Gliederung der monatlichen Zuwendung in eine Grundpauschale und ein Zuschlagssystem, das die Erforderlichkeit einer Spezialfahrzeugnutzung, die Einkommenssituation, eine ggf. fehlende Begleitung, die Ausübung eines Ehrenamtes und den Zugang zum ÖPNV am Wohnort berücksichtigt, ermöglicht eine dem bisherigen System fehlende Differenzierung zwischen unterschiedlichen Bedarfen trotz der Pauschalierung. Das Interesse an einer Begrenzung des Verwaltungsaufwandes und die Herstellung von Bedarfsgerechtigkeit werden auf diese Weise miteinander abgewogen.

Die Verteilung, der für diese freiwillige Zuwendung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird analog zum bestehenden System über eine jährliche Durchführungsbestimmung unter Mitwirkung der Vertretungen der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderung (Stadtarbeitsgemeinschaft Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e. V.) geregelt. Damit können sich ändernde Bedarfe flexibel und fachlich fundiert berücksichtigt werden.

Im Jahr 2019 haben durchschnittlich 926 Berechtigte nach der Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst Wertmarken abgefordert. Mit Einführung der Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung entfällt die Differenzierung zwischen Berechtigten und tatsächlichen Nutzer/-innen, weil die Wertmarken nicht mehr quartalsweise abgerufen werden müssen. Wegen der leichteren Zugänglichkeit der Leistung wird mit einem Anstieg des Nutzerkreises auf 1.100 Personen gerechnet.

Zugehörigkeit der Berechtigten zu einer Gruppe	Durchschnittliche Anzahl der Berechtigten je Quartal im Jahr 2019	Durchschnittliche Anzahl der Nutzer/-innen je Quartal im Jahr 2019	Kalkulierte Anzahl der Nutzer/-innen nach der neuen Richtlinie
Gruppe 1	802	680	800
Gruppe 2	150	130	160
Gruppe 3	136	116	140
Insgesamt	1.088	926	1100

Der Haushaltsansatz für die Umsetzung der Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst beträgt im Jahr 2020 456.000 EUR.

Die für die Zuwendungen für Mobilität im Kalenderjahr verfügbaren Haushaltsmittel sollen je zur Hälfte für die Grundpauschale und das Zuschlagssystem ausgegeben werden. Falls für das Jahr 2021 finanzielle Mittel in Höhe von 524.700 EUR für die Umsetzung der Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt werden, kann folgende Kalkulation der Grundpauschalen zugrunde gelegt werden:

Zugehörigkeit der Berechtigten zu einer Gruppe	Höhe der monatlichen Grundpauschale	Kalkulierte Ausgabe jährlich
Gruppe 1	22,00 EUR	211.200 EUR
Gruppe 2	17,50 EUR	33.600 EUR
Gruppe 3	12,00 EUR	20.160 EUR
Insgesamt		264.960 EUR
Reserve		1.440 EUR

Die weiteren Mittel sollen für das Zuschlagssystem Verwendung finden. Für eine Kalkulation der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf die Zuschläge werden folgende Annahmen getroffen:

- 40 % der Anspruchsberechtigten aus Gruppe 1 haben Anspruch auf einen Zuschlag, weil sie ein Spezialfahrzeug für die Beförderung benötigen, ca. 14 % der verfügbaren Mittel sollen 2022 für diesen Zuschlag eingesetzt werden,
- 30 % aller Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf einen Zuschlag, weil sie ein geringes Einkommen haben, ca. 9 % der verfügbaren Mittel sollen 2022 für diesen Zuschlag eingesetzt werden,
- 25 % aller Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf einen Zuschlag, weil sie allein leben, ca. 7 % der verfügbaren Mittel sollen 2022 für diesen Zuschlag eingesetzt werden,

- 5 % aller Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf einen Zuschlag, weil sie ein Ehrenamt ausüben, ca. 2,5 % der verfügbaren Mittel sollen 2022 für diesen Zuschlag eingesetzt werden und
- 64 % aller Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf einen Zuschlag, weil sie keinen Zugang zu einem barrierefreien Haltepunkt in Wohnortnähe haben, ca. 16 % der verfügbaren Mittel sollen 2022 für diesen Zuschlag eingesetzt werden.

Aus diesen Annahmen wird folgende Kalkulation abgeleitet:

Zugehörigkeit der Berechtigten zu einer Gruppe	Höhe des monatlichen Zuschlags in EUR				
	„Spezialfahrzeug erforderlich“	„geringes Einkommen“	„fehlende Begleitperson“	„Ausübung Ehrenamt“	„kein Zugang zu barrierefreiem Haltepunkt ÖPNV“
Gruppe 1	20	12	11	20	10
Gruppe 2	-				
Gruppe 3	-				
kalkulierte Ausgabe jährlich	76.800	47.520	36.300	13.200	84.480

Für die Umstellung von der Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst auf die Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung wird für die Sicherstellung der Mobilität der Menschen mit Behinderung in der LHD ein Umstellungszeitraum von ca. fünf Monaten zu Quartalsbeginn benötigt. Dieser Zeitraum ist für die Gestaltung der neuen Ausreichung der Leistung als Zuwendung im Unterschied zum bisherigen Wertmarkensystem erforderlich. Alle Nutzer*innen sollten vor Inkrafttreten der Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung einen Bescheid über die Gewährung der Zuwendung erhalten, um Versorgungslücken nach Außerkrafttreten der Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst auszuschließen. Konkret sind mit der Umstellung

- die Implementierung der Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung in die Fachanwendungen,
- die Beendigung der, nach Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst geschlossenen, Verträge mit Anbietern von Fahrdienstleistungen,
- die Information und Beratung der bisherigen Nutzer*innen und potenziell Anspruchsberechtigten zur Umstellung und zum Erfordernis einer Antragsstellung auf Zuwendungen für Mobilität nach der neuen Fachförderrichtlinie und
- die Antragsprüfung und Bescheidung auf Basis der mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung

verbunden.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Fachförderrichtlinie Mobilität für Menschen mit Behinderung
- Anlage 2 Richtlinie Schwerbehinderten-Fahrdienst vom 20. Januar 2000
- Anlage 3 Überblick Variantenvergleich

Dirk Hilbert